



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 17

Freitag, den 18. Mai

2012

INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hagermarsch zum 01.01.2010. .... 101
4. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich ..... 100	1. Nachtrag der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ ..... 102
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Jozef Tieben .. 100	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 22 der Stadt Wiesmoor ..... 102
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Berumbur zum 01.01.2010. .... 101	

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### 4. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich

#### Artikel 1

Der § 7 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 17.07.1979, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 21.12.1993, geändert durch 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 25.03.1996, geändert durch die Satzung des Landkreises Aurich zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro-Einführungssatzung) und geändert durch 3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 16.04.2010, erhält folgende Fassung:

#### § 7 Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v. H. des Jagdwertes.

#### Artikel 2 Schlussbestimmungen

Der übrige Inhalt der vorgenannten Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich bleibt unberührt.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit dem 01.04.2012 in Kraft.

Aurich, 19. April 2012

Landkreis Aurich (Siegel)

Weber  
Landrat

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Jozef Tieben

Herr Jozef Tieben, Hilgenbur 4, 26524 Hage, hat die Plangenehmigung zur Verfüllung eines Gewässers in der Gemarkung Hage, Flur 13, Flurstück 19/71 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.05.2012

Landkreis Aurich – Der Landrat



# 1. Nachtrag der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ beschlossen:

## I.

### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## II.

### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Insel Juist mit Wasser. Daneben betreibt der Eigenbetrieb den Hafen der Insel Juist. Er dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Seeverkehrs zwischen dem Festland und der Insel Juist und damit der Sicherstellung der ganzjährigen Versorgung der Insel Juist.

## III.

### Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Juist, den 27.04.2012

**Inselgemeinde Juist**

Bürgermeister

# Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 22 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2012 den Bebauungsplan Nr. A 22 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe unten).

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

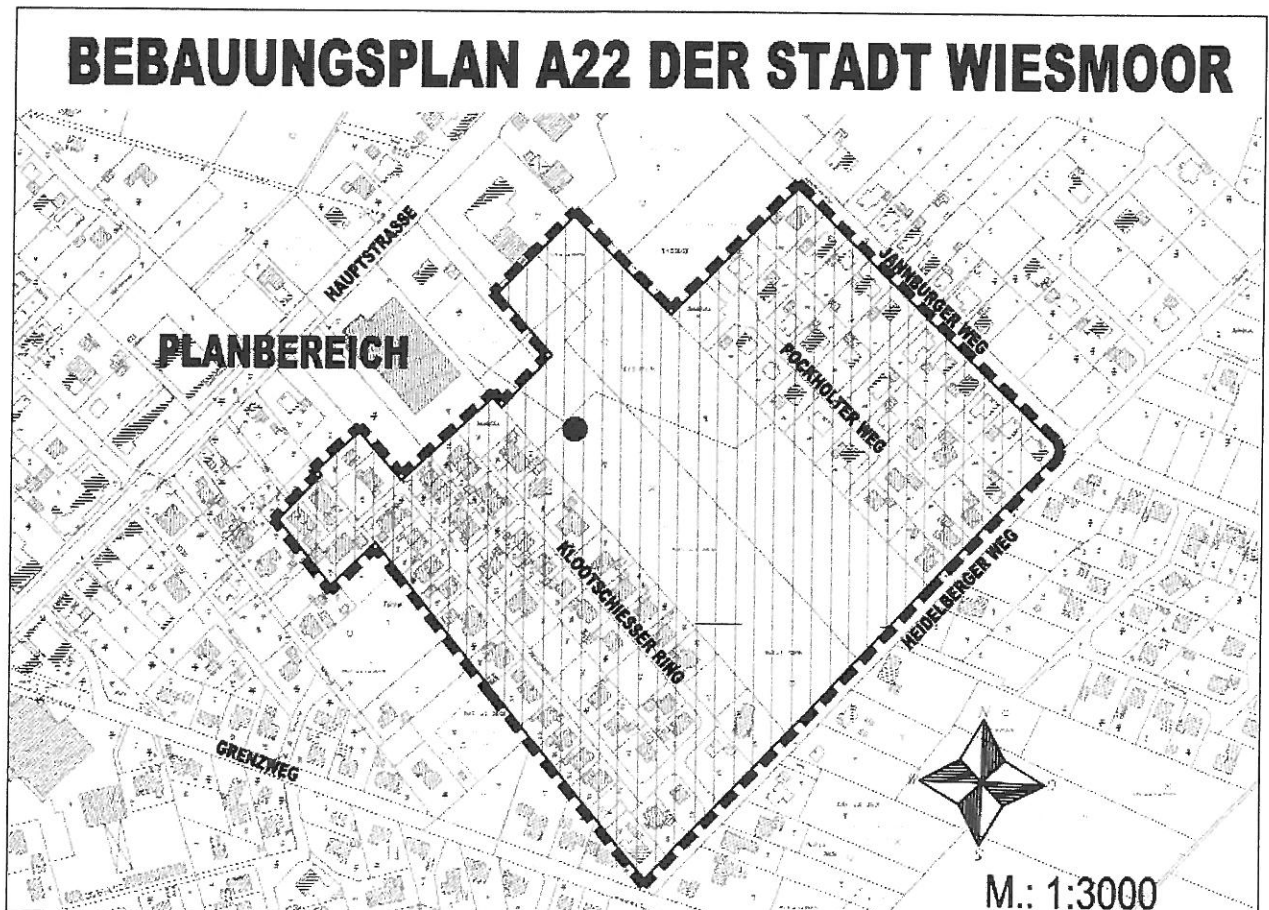
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 15.05.2012

**Stadt Wiesmoor - Der Bürgermeister - Meyer**



---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag  
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des  
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.